

22./X. 1917

37

Die Erklärungen des Ministerpräsidenten Dr. Alexander
Belerle über Dalmatien.

Ministerpräsident Dr. Alexander Belerle war in den letzten Wochen bekanntlich von seiten gewisser österreichischer Kreise heftigen Angriffen ausgesetzt, die mißbilligend auf die Aeußerungen hinwiesen, die Ministerpräsident Dr. Belerle über die dalmatinische Frage in seiner Programmrede im

ungarischen Abgeordnetenhaus gethan hatte. Wir fanden Gelegenheit, uns über die Auffassung des Ministerpräsidenten zu informieren und von einer dem Kabinettschef nachstehenden Stelle folgendes zu erfahren:

Der Ministerpräsident nahm von den bezeichneten Angriffen mit Ueberraschung Kenntnis, garantieren doch den Rechtsanspruch Ungarns auf Dalmatien die ungarischen und die kroatischen Gesetze. Er ist enthalten auch in dem Titel des Banus von Kroatien und in erster Reihe in dem feierlichen Eid, den Se. Majestät der König bei der Krönung geleistet hat. Die Frage der Wiederangliederung Dalmatiens ist übrigens jetzt nicht zum ersten Male Gegenstand einer Regierungserklärung gewesen. Sie war seit dem Jahre 1867 in nahezu jeder Programmrede der ungarischen Ministerpräsidenten enthalten. Der Aeußerung des Ministerpräsidenten Dr. Belerle ist vielmehr zu entnehmen, daß er gegenüber den weitergehenden südslawischen Forderungen auf die gesetzliche Grundlage hingewiesen, dem gesetzlichen Prinzip Ausdruck verliehen hat und daß er diese gesetzliche Grundlage respektiert. Damit hat er den weitergehenden südslawischen Forderungen auch betreffend das österreichische Gebiet sowie das Gebiet Bosniens und der Herzegowina eine Grenze gezogen. Wir müssen bei dieser Gelegenheit daran erinnern, daß auch während der Amtstätigkeit des früheren österreichischen Ministerpräsidenten Beck diese Frage aufgetaucht ist. Damals erklärte Baron Beck vor dem österreichischen Parlament, daß keine Veränderung betreffend die Integrität des österreichischen Staatsgebietes, weder bezüglich Dalmatiens, noch bezüglich eines anderen Gebietes, ohne die Mitwirkung der österreichischen Legislative erfolgen könne. Dieser Rechtsstandpunkt besteht auch jetzt, und der ungarischen Regierung ist es nicht eingefallen, einen dem entgegengesetzten Standpunkt einzunehmen. Gerade indem sie die Ansprüche auf den gesetzlichen Kreis beschränkte, verlegte sie der in Oesterreich selbst verhorreszierten Einmischung den Weg.